

Die Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort auch unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G **der Gemeinde Bönebüttel**

**Betr.: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21
für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm (K16), westlich und nördlich
der bebauten Grundstücke im Wittenfördener Weg, östlich der
Grundstücke Iltisweg Nr. 19 und Iltisweg Nr. 36**

**- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als
Satzung beschlossenen Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm (K16), westlich und nördlich der bebauten Grundstücke im Wittenfördener Weg, östlich der Grundstücke Iltisweg Nr. 19 und Iltisweg Nr. 36 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die amtliche Bekanntmachung ist für die Dauer einer Woche in den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Bönebüttel ausgehängt. Der Bebauungsplan tritt mit dem Ablauf der Aushangfrist in Kraft. Nach der bewirkten Bekanntmachung können alle Interessierten den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 bis 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Bönebüttel unter der Adresse www.gemeinde-boenebuettel.de / *Planen & Bauen* / *Bebauungspläne* eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de bereitgestellt und kann dort über die Schaltflächen „*Verwaltung & Politik* / *Bekanntmachungen* / *Veröffentlichungen*“ aufgerufen werden.

Die Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort auch unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anlage: Übersichtskarte

Bönebüttel, den 16.04.2021
Der Bürgermeister

(Ernst Gawlich)

Ausgehängt am:		
Abgenommen am:		

